

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 2. März 2022
Gz.: RvS-GAA-6132-1/5/2 49

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022

Begründung

I.

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 2. März 2022 Gz.: RvS-GAA-6132-1/5/2

Der Höhepunkt der Omikron-Welle des Corona-Virus ist in Bayern zwischenzeitlich überschritten und es sind deutlich weniger Neuinfektionen zu verzeichnen. Nach Einschätzung der Staatsregierung und des Bund-Länder-Krisenstabs ist eine Bedrohung der kritischen Infrastruktur durch die Omikron-Variante des Corona-Virus derzeit nicht mehr erkennbar. Mit flächendeckenden Personalengpässen im Bereich der kritischen Infrastruktur ist daher in Bayern vorerst nicht mehr zu rechnen.

II.

Die Regierung von Schwaben erlässt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022

Die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022 (Gz.: RvS-GAA-6132-1/5) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Angesichts der positiven Entwicklung der Infektionszahlen mit der Omikron-Variante des Corona-Virus ist in Bayern mittlerweile nicht mehr von einem flächendeckenden Bedarf an flexibleren Arbeitszeiten im Bereich der kritischen Infrastruktur auszugehen. Personalengpässe im Bereich der kritischen Infrastruktur durch Quarantänemaßnahmen oder Corona-Erkrankungen mit der Omikron-Variante bestehen allenfalls noch in Einzelfällen.

Angesichts dieses geänderten Pandemieverlaufs sind flächendeckende Abweichungen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht mehr im öffentlichen Interesse dringend geboten. Dem vom Arbeitszeitgesetz bezweckten Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe gebühren daher wieder der Vorrang vor möglichst flexiblen Arbeitszeitregelungen zur Bewältigung der Pandemie. Die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022 wird daher entsprechend dem Vorbehalt in Ziffer 5.2. mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

III.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung lässt Möglichkeiten zur Abweichung von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes im Einzelfall und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Gewerbeaufsichtsamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 2. März 2022
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

RABl. Schw. 2022 S. 49

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.